

Leitlinien Blaues Kreuz Alkohol und häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt im Zusammenhang mit Alkoholkonsum ist ein Themenfeld, das in den Beratungs- und Begleitungsangeboten des Blauen Kreuzes viele Klientinnen und Klienten betrifft. Das Blaue Kreuz nimmt diese Dualproblematik ernst und will die Betroffenen und deren Umfeld möglichst ganzheitlich unterstützen. Diese Leitlinien bilden dabei einen Rahmen.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dieser Dualproblematik hat das Blaue Kreuz Schweiz das Handbuch „Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis“ entwickelt. Dieses enthält konkrete Handlungsabläufe für die Beratungspraxis und zeigt verschiedene Möglichkeiten in der Beratung mit Klient/innen auf, die von der Dualproblematik Alkohol und häusliche Gewalt betroffen sind.

Die Leitlinien wurden am 23. Juni 2015 an der Geschäfts-/Stellenleitenden-Konferenz verabschiedet. Die zuständige Fachperson des Blauen Kreuzes Schweiz steht den in den Geschäftsfeldern „Beratung, Nachsorge und Integration“ tätigen Mitgliederverbänden des Blauen Kreuzes Schweiz während des Umsetzungsprozesses für Beratung und Begleitung und für inhaltliche Fragen zur Verfügung. Es wird empfohlen, die vorliegenden Leitlinien in bestehende Instrumente zur Qualitätssicherung einzubinden (bspw. QuaTheDA) und in diesem Rahmen regelmässig zu überprüfen.

Ziel

Die Klientel, die von der Dualproblematik „häusliche Gewalt und problematischer Alkoholkonsum“ betroffen ist, und deren Umfeld erhalten kompetente, adäquate und umfassende Unterstützung:

- Verlässliche Abklärung von häuslicher Gewalt bei Opfern und bei Gewaltausübenden
- Absicherung, dass durch die Beratung die Situation hinsichtlich der häuslichen Gewalt nicht verschärft wird
- Herstellen einer sicheren Umgebung, die es den Betroffenen einfach macht, über erlebte häusliche Gewalt zu sprechen
- Ermutigung der gewaltausübenden Klientel, sich mit ihren Gewalthandlungen und Aggressionen auseinanderzusetzen

Hintergrund

Definition von *häuslicher Gewalt*¹: Von häuslicher Gewalt ist die Rede, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen. Sie umfasst physische, aber auch psychische (inkl. verbale und emotionale), sexuelle, soziale oder ökonomische Gewalt. Auch Zwangsheirat gilt als spezifische Form von häuslicher Gewalt.

Definition von *problematischem Alkoholkonsum*²: Dieser beschreibt das Konsumieren von Alkohol, das die eigene Gesundheit oder diejenige anderer Personen erheblich gefährdet und entsprechende Schäden in Kauf genommen oder verursacht werden. Als problematisch gilt auch der Alkoholkonsum von Personen, die – wie Kinder, Schwangere oder kranke Menschen – grundsätzlich auf Alkohol verzichten sollten.

¹ EBG (2014): Definitionen, Formen und Folgen häuslicher Gewalt – Informationsblatt häusliche Gewalt.

² BAG: Nationales Programm Alkohol 2013 – 2016.

Die empirischen Ergebnisse der Studie von Social Insight im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit „Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol“ verdeutlichen, dass die Dualproblematik „Alkohol und häusliche Gewalt“ in der Schweiz eine grosse Relevanz hat. Dabei berichten rund die Hälfte der gewaltbetroffenen Frauen und rund ein Drittel der gewaltausübenden Männer von einer Dualproblematik. (Es wurden lediglich Männer als Täter und Frauen als Opfer befragt.) Rund 70% der von häuslicher Gewalt betroffenen Paare geben an, Kinder zu haben. Von diesen Kindern ist beinahe die Hälfte mit einer Dualproblematik von mindestens einem Elternteil konfrontiert.³ Wenn Kinder Gewalt in der Familie miterleben, sind das äusserst traumatische Erlebnisse. Das Miterleben von häuslicher Gewalt reicht in der Schweiz als Anlass, um Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls einzuleiten.⁴

Weitere Studien aus der Schweiz zeigen, dass Gewalt in der Partnerschaft (insbesondere auch sexuelle Gewalt) ein Phänomen ist, das bereits in jugendlichen Paarbeziehungen auftritt.⁵

Nach aktuellen Erfahrungswerten im Umgang mit der Dualproblematik sollte beachtet werden⁶: Bei Opfern mit problematischem Alkoholkonsum spielen die Gewalterfahrungen eine zentrale Rolle und können eine Ursache für den Suchtmittelkonsum sein. Das Thematisieren der Gewalterlebnisse in der Beratung unterstützt Betroffene in der Veränderung ihres Konsumverhaltens und hilft, Rückfälle vorzubeugen.

Bei Gewaltausübenden können die Auseinandersetzung und die Reduktion des eigenen Substanzkonsums zu weniger gravierenden Gewalthandlungen führen. Die Häufigkeit der Gewalthandlungen verändert sich jedoch nicht zwangsläufig, sondern kann vorübergehend sogar zunehmen, da das Ändern des eigenen Konsumverhaltens mit grossen Belastungen für die Betroffenen einhergehen kann.

³ Gloor, Meier (2013): Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol

⁴ EBG (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Informationsblatt Häusliche Gewalt.

⁵ EBG (2014): Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen – Informationsblatt Häusliche Gewalt.

⁶ Stella Project Toolkit (2007): Domestic violence, drugs and alcohol: good practice guidelines

1. Räumlichkeiten

In den Räumlichkeiten der Beratungsstellen des Blauen Kreuzes werden folgende Punkte umgesetzt, um für die Dualproblematik häusliche Gewalt und Substanzmissbrauch zu sensibilisieren:

- 1.1. Der Klientel werden Informationen über häusliche Gewalt und zu spezifischen Angeboten zur Verfügung gestellt.

Empfehlung: Es sind Informationsmaterialien wie Poster, Broschüren oder Ähnliches über häusliche Gewalt oder über die Dualproblematik im Wartesaal, auf den Toiletten oder anderen ausgewählten Bereichen aufgehängt oder ausgelegt. Nach Möglichkeit sind auch Informationen für spezifische Gruppen bereitzustellen (u. A. nach Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, u. Ä.). Das Blaue Kreuz Schweiz stellt Poster zur Dualproblematik Alkohol und häusliche Gewalt zur Verfügung.

Für Betroffene sind wenn möglich regionale Notfallkarten zum Mitnehmen ausgelegt.

- 1.2. Den Beratenden steht das Handbuch „Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis“ zur Dualproblematik und Informationsmaterialien für Fachpersonen zu häuslicher Gewalt im Allgemeinen zur Verfügung.

- 1.3. Befürchtungen und Ängste von Opfern von häuslicher Gewalt werden ernst genommen und im Beratungssetting bestmöglich berücksichtigt.

Empfehlung: Wenn es Opfern von häuslicher Gewalt Sicherheit gibt, werden diese vom Empfang direkt zum Beratungsraum begleitet. Falls möglich können geschlechtsspezifische Beratungszeiten eingeführt werden.

2. Sensibilität und Weiterbildung der Angestellten

- 2.1. Die Beratenden der Fachstellen Blaues Kreuz sind darauf sensibilisiert, dass ihre Klientel (Betroffene und Angehörige) neben der Suchtthematik oft auch von häuslicher Gewalt betroffen ist, sowohl als Opfer wie auch als Gewaltausübende. Die Beratenden wissen darum, dass diese Thematik aufgrund der gewaltvollen, komplexen familiären Situation sowie aufgrund der Tabuisierung und Stigmatisierung lange nicht zur Sprache kommt.

Empfehlung: Alle Beratenden absolvieren mindestens eine Weiterbildung zur eigenen Sensibilisierung im Bereich häusliche Gewalt oder setzen sich im Team mit dem Handbuch „Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis“ auseinander. Die vorgesetzte Stelle stellt sicher, dass eine entsprechende Sensibilisierung stattfindet.

- 2.2. Fachpersonen des Blauen Kreuzes aus den Geschäftsfeldern „Beratung, Integration und Nachsorge“, die in anderer Weise als Beratung mit Sucht-Betroffenen oder deren Angehörigen in Kontakt sind, haben ebenfalls das Anrecht auf eine Sensibilisierung.

Empfehlung: Weiterbildungen zur eigenen Sensibilisierung im Bereich häusliche Gewalt werden gefördert, den Fachpersonen wird das Handbuch „Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis“ zur Verfügung gestellt.

- 2.3. Dem Blauen Kreuz ist die Sicherheit der Opfer (Kinder und Erwachsene) das wichtigste Ziel und diese wird bei Entscheidungen – etwa über Gefährdungsmeldungen oder Anzeigen – berücksichtigt. Um adäquate Entscheidungen treffen zu können, kennen die Beratenden die geltenden Rechtsgrundlagen (z. B. zu Antrags- und Offizialdelikten) im Bereich häusliche Gewalt und bezüglich ihrer Schweigepflicht bzw. ihres Melderechts.

3. Kooperation

Die kantonalen Fachverbände sind mit Fachstellen aus dem Bereich häusliche Gewalt vernetzt und gehen fallspezifische Kooperationen ein.

Empfehlung: Die Beratungsstellen bestimmen mindestens eine Person aus dem Beratungsteam, die sich um folgende Punkte kümmert:

- Die Sicherstellung der Vernetzung und Kooperation mit Beratungsstellen und Institutionen aus anderen Fachbereichen mit dem Ziel, Triage zu verbessern und allenfalls zu formalisieren.
- Die Teilnahme an regionalen und nationalen Konferenzen zur Thematik häusliche Gewalt, um das gewonnene Wissen an die restlichen Beratenden und vorgesetzten Stellen zu tragen.
- Die Umsetzung der Aspekte der häuslichen Gewalt in internen Projekten.

4. Praktische Aspekte

4.1. Die Anamnese enthält Fragen zur Einschätzung der häuslichen Gewalt. Diese Fragen werden i. d. R. nicht in Anwesenheit von Begleitpersonen gestellt. Beurteilt wird die Situation hinsichtlich der Erfahrungen als Opfer wie auch als Gewaltausübende. Das Gespräch wird innerhalb des bestehenden Dokumentationssystems festgehalten.

Empfehlung: Die Einschätzung geschieht anhand eines verlässlichen Erhebungsinstruments, beispielsweise dem Fragekatalog im Handbuch „Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis“.

Wenn möglich, ermöglicht die Dokumentation Rückschlüsse über die Fallzahlen von häuslicher Gewalt. Festgehalten wird auch, wenn eine Abklärung ergibt, dass keine Dualproblematik vorhanden zu sein scheint oder wenn das Erfragen nicht möglich war (z. B. wegen Anwesenheit anderer Personen).

4.2. Die Berichte der Betroffenen über häusliche Gewalt werden mit Respekt aufgenommen, den Ratsuchenden wird mit Wertschätzung begegnet.

Die Eigenverantwortung der gewaltausübenden Person wird dennoch klar benannt und deren Gewalttaten abgelehnt.

4.3. Bei Vorhandensein oder Verdacht auf häusliche Gewalt wird die Situation regelmässig neu beurteilt.

Empfehlung: Bei Vorhandensein einer Dualproblematik wird mit den Ratsuchenden eine Triage an eine spezialisierte Fachstelle diskutiert. Ist eine Triage nicht möglich, wird der Fall im Team oder mit vorgesetzter Stelle analysiert. Gemeinsam wird entschieden, ob die übliche Schweigepflicht hinsichtlich der häuslichen Gewalt eingehalten oder umgangen werden muss. In kritischen Fällen von häuslicher Gewalt wird zusammen mit den Betroffenen ein Notfallplan, beispielsweise gemäss dem Handbuch „Alkohol und häusliche Gewalt in der Beratungspraxis“, entwickelt.

Droht die Situation der Betroffenen zu eskalieren, ist der konkrete Fall mit der vorgesetzten Stelle zu besprechen. In Absprache mit den Betroffenen werden externe Fachleute beigezogen (Krisenintervention).

4.4. Die Sucht- oder Angehörigen-Beratung wird bei Vorhandensein einer Dualproblematik fortgeführt. Ausscheidgrund aufgrund einer Dualproblematik kann lediglich das Ausüben von Gewalt gegenüber den Beratenden oder deren Androhung darstellen.

Empfehlung: Ein allgemeines Sicherheitskonzept zum Umgang mit relevanten Krisen- und Gefahrensituationen nimmt die Thematik des Schutzes von Mitarbeitenden auch hinsichtlich der Dualproblematik (beispielsweise vor Gewaltübergriffen von der betroffenen Klientel oder deren Umfeld) auf.

4.5. Wissen Beraterinnen und Berater um mitbetroffene Kinder, werden bei Bedarf ebenfalls externe Fachleute für häusliche Gewalt (bspw. die Kinderschutzhilfe oder Opferhilfe) beigezogen. Dabei wird die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils gewahrt.

4.6. Die Thematik häusliche Gewalt wird besonders in der Arbeit mit Paaren oder Familien bedacht. Denn die Beratung von Paaren oder ganzen Familien birgt ein erhöhtes Gefährdungspotential bei Betroffenheit von häuslicher Gewalt.

Empfehlung: Wird diese Arbeitsweise trotz des erhöhten Risikos gewünscht, wird im Vorfeld solcher Beratungen mit allen betroffenen Familienmitgliedern das Ausmass der Problematik individuell eingeschätzt. Darauf basierend wird entschieden, ob eine Paar- oder Familienberatung für die Betroffenen und deren Kinder als sicher angenommen werden kann. Scheint die Sicherheit nicht garantiert, wird von dieser Beratungsart abgesehen. Allenfalls können externe Fachpersonen für die Risikobeurteilung beigezogen werden.

4.7. Da die Thematik häusliche Gewalt für die Beratenden sehr belastend sein kann, haben Beratende Anrecht auf Unterstützung.

Empfehlung: Diese kann ein Austausch mit oder Triage an spezialisierte Fachleute anderer Fachstellen, eine Super-/Intervision oder ein Coaching sein. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Fall innerhalb der Fachstelle abzugeben.

5. Betroffene Angestellte in den Geschäftsfeldern „Beratung, Integration und Nachsorge“

5.1. Die Angestellten des Blauen Kreuzes aus den Geschäftsfeldern „Beratung, Integration und Nachsorge“ sind sich bewusst, dass Arbeitskolleg/innen privat von häuslicher Gewalt betroffen sein können.

5.2. Der Umgang mit betroffenen Angestellten ist stellenintern geregelt.

Empfehlung: Das Personalreglement nimmt den Umgang mit betroffenen Angestellten auf. Wenn Angestellte privat häusliche Gewalt als Opfer erleben, ermöglicht die vorgesetzte Stelle Unterstützungsangebote in der Auseinandersetzung mit der Problematik, falls dies von den Betroffenen gewünscht wird. Betroffene haben das Anrecht, selbst zu entscheiden, wie sie sich in der privaten Situation verhalten wollen.

Besteht eine Vermutung oder finden sich Indizien dafür, dass von Angestellten selber häusliche Gewalt ausgeübt wird, ist es an der vorgesetzten Stelle, diese Thematik in einem Gespräch aufzunehmen. Sollte sich der Verdacht erhärten, wird auf die Rechtsgrundlage aufmerksam gemacht und es werden Vereinbarungen getroffen, um die weitere Zusammenarbeit sicherzustellen sowie die Angestellten in der Auseinandersetzung mit ihrer Problematik zu fördern. Die Vereinbarungen berücksichtigen des Weiteren die gängigen Rechtsnormen und den Schutz von Angehörigen, Mitarbeitenden und der Klientel.